



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. März 2013

Nr. 12

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 101

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Eberhard und Hermann Huster GmbH & Co. KG, Oberflächensysteme, Selbecker Str. 141-143, 58091 Hagen-Selbecke, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr und der Anlage zum Beschichten von Metallen mit Farbstoffen unter Verwendung organischer Lösungsmittel gemäß § 16 BImSchG S. 101 – Antrag der Fa. E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerkes „Shamrock“ in Herne gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 102

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Fortführung einer Sekundarschule gemäß § 17 a des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) S. 102 – Wahl zum 18. Deutschen Bundestag – Bekanntmachung der Kreiswahlleiter und Stellvertreter – S. 104

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an alle Futtermittelunternehmer im Land Nordrhein-Westfalen S. 105 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 105 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 106 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 106 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 106 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 106 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 106

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 107

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

177. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 3. 2013
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Mümken in Lippstadt habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing (FH) Carsten Thewes erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. 4. 2013.

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 101

BEKANNTMACHUNGEN

178. Antrag der Firma Eberhard und Hermann Huster GmbH & Co. KG, Oberflächensysteme, Selbecker Str. 141-143, 58091 Hagen-Selbecke, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr und der Anlage zum Beschichten von Metallen mit Farbstoffen unter Verwendung organischer Lösungsmittel gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11. 3. 2013
53-DO-0009/13/0310.1-Ar/Stern

Bekanntmachung

Die Firma Eberhard und Hermann Huster GmbH & Co. KG, Oberflächensysteme, Selbecker Str. 141-143, 58091 Hagen-Selbecke, hat mit Datum vom 24. 1. 2013, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur Oberflächenbehandlung von

Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr und der Anlage zum Beschichten von Metallen mit Farbstoffen unter Verwendung organischer Lösungsmittel für das Werk Lenne, Gründelbusch 12, 58099 Hagen-Halden, beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen:

- Änderung der Betriebszeit von 6 auf 7 Tage von montags bis sonntags in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr (Ausdehnung des bisher genehmigten 3-Schicht-Betriebes auf den Sonntag),
- Errichtung weiterer Chemikalienlager für die Lagerung von Großpackmittel (IBC) und für die Lagerung von Kleingebinden in der bestehenden und genehmigten Halle 3.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gem. § 3 Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Arzt

(218)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 101

**179. Antrag der Fa. E.ON Kraftwerke GmbH,
Tresckowstr. 5, 30457 Hannover,
auf Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung des Heizwerkes
„Shamrock“ in Herne gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23. 3. 2013
53-Do-0017/13-Hm/Stern

Bekanntmachung

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover beabsichtigt die wesentliche Änderung der oben genannten Anlage. Die Änderungen umfassen folgende Maßnahmen:

1. Die Errichtung und den Betrieb von drei Elektrodenheizkessel mit einer Wärmeleistung von jeweils 20 MW (Betriebseinheiten 8, 9 und 10) im Austausch gegen die drei bisher konzessionierten Ölkessel (HEL),
2. Anbindung und Nutzung von drei bestehenden Transformatoren 35/10 kV des Altkraftwerkes,
3. Anbindung und Nutzung des bestehenden 35 kV-Schalthauses,
4. Anbindung und Nutzung des bestehenden Fernwärmepumpenhauses,
5. Anbindung und Nutzung bestehender Anlagenteile, z. B. Niederspannungsanlagen, Prozessleittechnik und
6. Betrieb der Anlagen von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Heizwerk wird aktuell der Nr. 1.1.1, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zugeordnet. Nach Durchführung der Änderung hat sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Heizwerkes auf unter 200 MW verringert. Die Anlage unterliegt dann der Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG und ist dem dort genannten Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200 MW“, zuzuordnen.

Für die Änderung des Heizwerkes, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchzuführen. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen dieses Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Haarmann

(311)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 102

3

Kommunal-Angelegenheiten

**180. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung und Fortführung
einer Sekundarschule gemäß § 17 a
des Schulgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)**

Zwischen der Kreisstadt Olpe, vertreten durch den Bürgermeister der Kreisstadt Olpe, – nachstehend „Kreisstadt Olpe“ oder „Schulträger“ genannt – und der Stadt Drolshagen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Drolshagen, – im folgenden „Stadt Drolshagen“ oder „beteiligte Stadt“ genannt –

wird aufgrund

- der §§ 1, 23 - 25, 29 Abs. 4 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 26. 4. 1961 (GV. NRW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 5. 2009 (GV. NRW S. 298, ber. S. 326)
- in Verbindung mit §§ 17 a, 78 Abs. 8 des Schulgesetzes (SchulG NRW) vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 10. 2011 (GV. NRW. S. 540)

entsprechend den Beschlüssen

der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe vom 19. 9. 2012

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen vom 20. 9. 2012

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Kreisstadt Olpe betreibt ab dem Schuljahr 2013/2014 eine Sekundarschule. Die Stadt Drolshagen beteiligt sich an dieser Schule mit einem Teilstandort.

§ 1

1. Zur langfristigen Sicherung eines umfassenden und wohnortnahen Schulangebotes für die Schüler/innen der Städte Olpe und Drolshagen wird zum 1. August 2013 eine Sekundarschule errichtet.
2. Die Stadt Drolshagen überträgt der Kreisstadt Olpe die Zuständigkeit für die Errichtung und Führung einer Sekundarschule im Sinne des § 17a des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Kreisstadt Olpe übernimmt die Schulträgerschaft im Sinne des § 78 Abs. 1 und 8 des SchulG NRW für die zu errichtende und zu führende Sekundarschule.
3. Die Kreisstadt Olpe führt als Schulträger in 57462 Olpe, Schulzentrum Hakemicke, Quellenweg 10, den Hauptstandort, sowie in 57489 Drolshagen, Herrnscheider Weg 33, einen Teilstandort. Der Hauptstandort weist mindestens eine Dreizügigkeit auf, während der Teilstandort in Drolshagen mindestens zweizügig geführt wird.
4. Die Sekundarschule führt den Namen „Sekundarschule Olpe - Ganztagschule“.

§ 2

1. Die Kreisstadt Olpe ist als Schulträger für alle organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 1. die Schülerbeförderung (einschließlich Entscheidungen nach der SchülerfahrtkostenVO NRW),
 2. der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der Schüler,
 3. die Versorgung der Schule mit Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittelnsichergestellt werden.
2. Die baulichen Anlagen eines jeden Standortes werden in eigener Zuständigkeit der beteiligten Städte verwaltet und unterhalten. Investitionen in Gebäude und Einrichtungen sind ebenfalls Sache der jeweiligen Standortkommune. Die Städte verpflichten sich,

alle schulrechtlichen, baurechtlichen und sonstigen Standards und Anforderungen, die sich aus Rechtsvorschriften, Auflagen der Schulaufsicht u. a. für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Sekundarschule ergeben, im Rahmen der Investitionen zu berücksichtigen und umzusetzen.

3. Die Weiterbeschulung der Absolventinnen und Absolventen der Sekundarschule Olpe, sofern diese die Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe haben, wird durch Vereinbarungen mit dem Städtischen Gymnasium Olpe, dem Berufskolleg des Kreises Olpe und der Gesamtschule Eckenhagen sichergestellt.

§ 3

1. Die Kreisstadt Olpe trägt alle mit dem Standort Olpe, Quellenweg 10, im Zusammenhang stehenden Kosten selbst. Gleiches gilt für die Stadt Drolshagen soweit es sich um den Teilstandort in Drolshagen, Herrnscheider Weg 33, handelt.

Diese standortbezogene Aufteilung der Kosten gilt insbesondere für Personal-, Bau-, Einrichtungs-, Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- und Schülerfahrtkosten. Nicht dazu zählen die Aufwendungen, die für den reinen Lehrbetrieb (wie bspw. Lehr- und Lernmittel) entstehen.

2. Alle anfallenden Kosten der Sekundarschule, die nicht im Zusammenhang mit den jeweiligen Standorten stehen und in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fallen, werden einmal jährlich bis zum 15. 2. des Folgejahres abgerechnet. Die Kosten werden im Verhältnis der Schülerzahlen der jeweiligen Standorte nach der amtlichen Schulstatistik des Abrechnungsjahres aufgeteilt.
3. Die jährlichen Schlüsselzuweisungen und ggf. pauschalen Investitionszuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, werden im Rahmen des Finanzausgleichs an die Kreisstadt Olpe als Schulträger ab dem Haushaltsjahr 2015 (basierend auf der Schulstatistik zum 15. 10. 2013) ausgezahlt. Die Kreisstadt Olpe verpflichtet sich, die anteiligen Schlüsselzuweisungen und pauschalen Investitionszuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs zum jeweiligen Zeitpunkt an die Stadt Drolshagen entsprechend dem standortbezogenen Schüleranteil auszuzahlen. Die Festsetzungen der Umlagegrundlagen der Kreisumlage nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen finden Berücksichtigung. Insoweit erfolgt die Weiterleitung der anteiligen Zuwendungen nach Abzug der darauf entfallenden Kreisumlage.
4. Die Kostenverteilung der Schülerfahrtkosten erfolgt nach dem Standortprinzip. Für alle Schüler, welche den Standort in Olpe besuchen, ist die Kreisstadt Olpe kostentragungspflichtig. Für alle Schüler, welche den Standort Drolshagen besuchen, ist die Stadt Drolshagen.

§ 4

1. Der Stadt Drolshagen ist jeweils vor Verabschiedung des Haushaltsplanes der Kreisstadt Olpe Gelegenheit zu geben, zu den Kosten des Schulbetriebs der Sekundarschule Olpe eine Stellungnahme abzugeben. Das gleiche Recht gilt umgekehrt für die Kreisstadt Olpe als Schulträger.

2. Schulträgerrelevante Entscheidungen werden nach den Vorschriften der Zuständigkeitsordnung für die Kreisstadt Olpe getroffen.

§ 5

Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jede Änderung oder weitere Abrede zu dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist möglich. Als Kündigungsfrist gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Eine einvernehmliche Änderung oder Auflösung dieser Vereinbarung ist jederzeit möglich.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der vorgeschriebenen Form in Kraft. Der Schulbetrieb wird ab dem Schuljahr 2013/2014 aufgenommen.

Olpe, den 24. September 2012

Kreisstadt Olpe

gez. Horst Müller

Bürgermeister

gez. Peter Wurm

Allgemeiner Vertreter

Drolshagen, den 27. September 2012

Stadt Drolshagen

gez. Theo Hilchenbach

Bürgermeister

gez. Peter Spitzer

Allgemeiner Vertreter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gem. § 24 Abs. 2 GkG genehmigt.

Arnsberg, den 26. Februar 2013

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Salomon

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekanntgemacht.

Arnsberg, den 26. Februar 2013

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Salomon

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 102

181.

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag – Bekanntmachung der Kreiswahlleiter und Stellvertreter –

Bezirksregierung Arnsberg

31.01.01

Arnsberg, 15. 3. 2013

Das Anschriftenverzeichnis der Kreiswahlleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen für die Wahlkreise 138-150 wird für den Wahlkreis 146 (Soest) für die Bundestagswahl 2013 wie folgt geändert:

1	2	3	4	5
Nummer des/der Wahlkreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
146	Soest	a) Lönnecke, Dirk Kreisdirektor b) Hellermann, Ralf Dezernent	Kreisverwaltung Soest Hoher Weg 1-3 59494 Soest	1a) (02921) 302307 2a) (02921) 302700 3a) Dirk.Loennecke@kreis-soest.de 1b) (02921) 302311 2b) (02921) 302143 3b) Ralf.Hellermann@kreis-soest.de 1c) (02921) 303261 2c) (02921) 302547 3c) Wahlen@kreis-soest.de (Heike Franke)

Im Auftrag:

gez. Lohmeier

(242)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 104



**182. Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW
an alle Futtermittelunternehmer
im Land Nordrhein-Westfalen**

Landesamt für Natur, Recklinghausen, 13. 3. 2013
Umwelt und
Verbraucherschutz NRW

Zum Schutz gegen Gefahren durch Aflatoxin B1 in Futtermitteln wird aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 a und Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Anordnung der sofortigen Vollziehung Folgendes angeordnet:

Mais aus Serbien, Polen, Rumänien oder Bulgarien darf bis auf Widerruf nur unter folgenden Maßgaben in den Verkehr gebracht oder mit anderen Futtermitteln gemischt werden:

- 1) Für jede Partie ist der Nachweis zu erbringen, dass der zulässige Höchstgehalt von Aflatoxin B1 nicht überschritten wird. Dieser Nachweis ist durch Analyseergebnisse eines akkreditierten Labors zu erbringen.

Nach Anhang I Abs. 2 Nr. 1 Richtlinie 2002/32/EG gelten folgende Höchstgehalte ((in mg/kg (ppm)), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%):

Futtermittelausgangserzeugnisse	0,02
---------------------------------	------

Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel	0,01
--	------

ausgenommen:

Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel	0,005
--	-------

Mischfuttermittel für Rinder (außer Milch- Rindern und Kälbern), Schafe (außer Milchschafen und Lämmern), Ziegen (außer Milchziegen und Ziegenlämmern), Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel (außer Junggeflügel)	0,02
---	------

- 2) Mais aus Serbien, Polen, Rumänien oder Bulgarien darf nur dann zur Erzeugung von Futtermitteln verwendet werden, wenn der nach 1 geforderte Nachweis keine Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes von Aflatoxin B1 ergeben hat.

- 3) Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 23 Abs. 1 Futtermittelverordnung (in der zurzeit gültigen Fassung) ist es verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den

in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30. 5. 2002, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 744/2012 (ABl. L 219 vom 17. 8. 2012, S. 5) geändert worden ist, festgesetzten Höchstgehalt überschreitet,

1. in den Verkehr zu bringen,
2. zu verfüttern oder
3. zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

Der Verstoß gegen § 23 Abs. 1 Futtermittelverordnung stellt gem. § 36 a Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und/oder Nr. 5 Futtermittelverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar.

Im Auftrag:

gez. Falk

(304)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 105

183. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 330 133 976 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 330 133 976 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 6. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 21/13

Bochum, 7. 3. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 105

184. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 334 101 961 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 334 101 961 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 6. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 22/13

Bochum, 7. 3. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 105

**185. Aufgebot
 der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 414 726

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 8. 3. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 106

**186. Kraftloserklärung
 der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 104 370, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13. 3. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 106

187. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 516 177 841 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 6. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 3. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 106

188. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 598 422 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 6. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 3. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 106

189. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 009 987 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 6. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 3. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 106

190. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 554 805 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 6. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 3. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 106

**191. Kraftloserklärung
 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 807 849 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 7. 3. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 106

192. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 30 291 058

Nr. 30 296 735

Nr. 30 296 743

sind abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 7. 3. 2013

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 106

Auflösung eines Vereins

Der Verein FVM – Bushido Schwerte e. V. in Schwerte, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen Nr. 20644, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden hiermit gemäß § 50 BGB aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bei dem Verein zu melden.

(35)



Ngyen Thi Phuong,
Vietnam

Foto: Frank Schultze

Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfallen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

Helfen Sie helfen!

Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.